

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit

(Kurzarbeitergeldverordnung – KugV)

A. Problem und Ziel

Die Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 und der durch ihn verursachten Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) führen einerseits zu Störungen in globalen Lieferketten und in der Folge zu erheblichen Einschränkungen in der Produktion sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen. Dies bringt Arbeitsausfälle in den Unternehmen mit sich. Andererseits kommt es zu Einschränkungen von betrieblichen Tätigkeiten durch behördliche Maßnahmen in Deutschland, die sowohl zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus als auch zum Schutz gegen die Ausbreitung von COVID-19 dienen. Dadurch sieht sich die deutsche Wirtschaft neben den ohnehin bestehenden Herausforderungen durch internationale Handelskonflikte, den Klimawandel, die Dekarbonisierung, die demografische Entwicklung und die Digitalisierung zusätzlichen Schwierigkeiten ausgesetzt. Angesichts der Geschwindigkeit der Ausbreitung des Virus und der erheblichen Auswirkungen auf Arbeit und Beschäftigung, die sich bereits in einigen Branchen, wie dem Messebau, der Tourismuswirtschaft oder dem Verkehrssektor zeigen, ist davon auszugehen, dass mindestens seit dem 1. März 2020 auf dem deutschen Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld erfordern. Mit der Verordnung werden diese Sonderregelungen geschaffen. Die Verordnung verfolgt das Ziel, die Auswirkungen des neuen Coronavirus auf den Arbeitsmarkt abzumildern und sicherzustellen, dass die Arbeit wiederaufgenommen werden kann, sobald die Einschränkungen nicht mehr bestehen. Während einer Phase von Arbeitsausfall sollen dazu die Beschäftigten, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern, auf ihren Arbeitsplätzen gehalten und die Arbeitgeber entlastet werden.

B. Lösung

Anknüpfend an die guten Erfahrungen, die Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008 und 2009 mit der Erweiterung der Möglichkeiten zum Bezug von Kurzarbeitergeld gemacht hat, soll befristet der Anteil der Beschäftigten, der von Arbeitsausfall betroffen sein muss, um einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld zu haben, auf zehn Prozent der Belegschaft gesenkt und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld verzichtet werden. Dadurch wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert. Zudem werden die Arbeitgeber dadurch entlastet, dass die Bundesagentur für Arbeit befristet die von ihnen während der Zeit des Arbeitsausfalls allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstattet. Schließlich wird die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu beziehen, befristet auf Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ausgedehnt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung führt in Kombination mit gesenkten Anspruchsvoraussetzungen für Kurzarbeit und der Öffnung der Kurzarbeit für Betriebe der Arbeitnehmerüberlassung zu höheren Ausgaben je Fall und zu höheren Fallzahlen. Die Mehrausgaben zulasten des Haushaltes der Bundesagentur für Arbeit betragen schätzungsweise rund 10,05 Milliarden Euro. Diese Mehrausgaben ergeben sich aus zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von rund 5,99 Milliarden Euro und aus der Zahlung von Kurzarbeitergeld in Höhe von rund 4,06 Milliarden Euro für zusätzliche Fälle von Kurzarbeit. Es wird von 2,15 Millionen Fällen des Bezugs von konjunkturellem Kurzarbeitergeld ausgegangen, für die Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten sind. Daneben wird von 200 000 Fällen des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld im Dezember 2020 ausgegangen, für die Sozialversicherungsbeiträge anstatt aus der Winterbeschäftigungs-Umlage aus dem Beitragshaushalt erstattet werden. Beim Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld wird von 1,15 Millionen zusätzlichen Fällen ausgegangen. Dies berücksichtigt, dass 1,0 Millionen Fälle von Kurzarbeitergeld auch bereits nach geltendem Recht ohne die Erleichterungen aufgrund dieser Verordnung zu erwarten gewesen wären. Im Bereich Wohngeld entstehen nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Regelungen dieses Verordnungsentwurfs kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs führen in diesem Jahr im Saldo zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 14 Millionen Euro.

Diese Mehrbelastung ist vom Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) ausgenommen, da die Verordnung eine zeitlich begrenzte Wirkung von weniger als einem Jahr hat.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand entfällt in ganzer Höhe auf Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs führen in der Verwaltung durch Umstellungen in den IT-Systemen sowie durch Anpassungen der Arbeitshilfen und Vordrucke zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 223 000 Euro.

Durch die Antragsbearbeitung entsteht bis Ende des Jahres ein laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 67 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit

(Kurzarbeitergeldverordnung – KugV)

Vom ...

Aufgrund des § 109 Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - , der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) eingefügt worden ist, und des § 11a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Absenkung der Anforderungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld nach § 95 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden bis zum 31. Dezember 2020 mit folgenden Maßgaben geleistet:

1. abweichend von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird der Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, auf mindestens zehn Prozent festgesetzt,
2. § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt nicht für den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden.

§ 2

Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung

(1) Dem Arbeitgeber werden für Arbeitsausfälle bis zum 31. Dezember 2020 die von ihm während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 95 oder nach § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form erstattet.

(2) Die Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung nach Absatz 1 an Arbeitgeber von Bezieherinnen und Beziehern von Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hat Vorrang vor einer Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aus der Umlage nach § 102 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Für die Pauschalierung wird die Sozialversicherungspauschale nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch abzüglich des Betrags zur Arbeitsförderung zu Grunde gelegt.

§ 3

Öffnung von Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

Das in § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes geregelte Recht von Leiharbeiterinnen und Leihararbeitern auf Vergütung wird bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben, für die der Leiharbeiterin oder dem Leiharbeiter Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird. Eine solche Vereinbarung kann das Recht des Leiharbeiters oder der Leiharbeiterin auf Vergütung längstens bis zum 31. Dezember 2020 ausschließen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auch wenn die deutsche Wirtschaft in den vergangenen Jahren stetig gewachsen ist, so hat sich bereits im Jahr 2019 eine Abschwächung dieser positiven Entwicklung gezeigt. Zudem beginnen einerseits Handelskonflikte und andererseits die Herausforderungen des von Digitalisierung sowie Klimaschutz getriebenen Strukturwandels die wirtschaftliche Entwicklung einzuschränken. Durch das Auftreten des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen schnell zunehmende Verbreitung sind in den letzten Wochen unmittelbare sowie mittelbare Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft aufgetreten, die schon mindestens seit dem 1. März 2020 zu außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt führen. Sie zeigen sich durch Beeinträchtigungen in den weltweit verquickten Lieferketten, durch Schließungen von Betrieben und in dem Ausfall von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern insbesondere infolge von Quarantäneanordnungen und Erkrankungen. Außerdem führt die Sorge vor Infektionen zu Absagen, insbesondere von Messen und anderen Veranstaltungen sowie von Flügen und Reisen, weshalb auch die Nachfrage nach damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen ausbleibt.

Die mit dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die beschriebenen Entwicklungen der deutschen Wirtschaft und dem deutschen Arbeitsmarkt keinen nachhaltigen Schaden zufügen. Insbesondere sollen Arbeitsplätze erhalten und Kündigungen vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Zugang zu Kurzarbeit wird bis zum Jahresende 2020 befristet deutlich erleichtert, indem der Anteil der Beschäftigten, der für den Zugang zu Kurzarbeitergeld von Arbeitsausfall betroffen sein muss, von einem Drittel auf zehn Prozent gesenkt wird. Zudem wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes verzichtet. Dadurch wird es den Betrieben ermöglicht, zu einem früheren Zeitpunkt Kurzarbeitergeld zu beantragen und für die Beschäftigten auszuzahlen.

Die Arbeitgeber werden zudem dadurch entlastet werden, dass sie während der Kurzarbeit bis zum Jahresende 2020 nicht die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung tragen müssen, sondern diese von der Bundesagentur für Arbeit in voller Höhe erstattet bekommen.

Schließlich wird befristet bis zum Jahresende 2020 abweichend von der üblichen Risikoverteilung ermöglicht, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeitergeld beziehen können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

Angesichts der Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt infolge der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 und der durch ihn verursachten Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) ist beabsichtigt, mit den hier ergriffenen Maßnahmen sehr kurzfristig die von Arbeitsausfall betroffenen Unternehmen zu entlasten. Damit soll zugleich die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die betroffenen Beschäftigten in ihren Betrieben gehalten werden können und Arbeitslosigkeit vermieden wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und den Zielen der Fachkräftesicherung. Es wird Arbeitslosigkeit vermieden, indem die Möglichkeiten erweitert werden, während des Auftretens des Coronavirus die Beschäftigten durch Kurzarbeit im Betrieb zu halten. Durch die befristete Öffnung des Bezugs von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wegen der außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt kann auch für diesen Personenkreis Arbeitslosigkeit vermieden werden. Das stärkt die Möglichkeit der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, am gesamtgesellschaftlich erwirtschafteten Wohlstand weiterhin teilzuhaben. Die beschriebenen Maßnahmen stärken zudem den sozialen Zusammenhalt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung führt in Kombination mit gesenkten Anspruchsvoraussetzungen der Kurzarbeit und der Öffnung der Kurzarbeit für Betriebe der Arbeitnehmerüberlassung zu höheren Ausgaben pro Fall und höheren Fallzahlen. Die Mehrausgaben zulasten des Haushaltes der Bundesagentur für Arbeit betragen schätzungsweise rund 10,05 Milliarden Euro. Diese Mehrausgaben ergeben sich aus zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von rund 5,99 Milliarden Euro und der Zahlung von Kurzarbeitergeld in Höhe von rund 4,06 Milliarden Euro für zusätzliche Fälle von Kurzarbeit. Es wird von 2,15 Millionen Fällen des Bezugs von konjunkturellem Kurzarbeitergeld ausgegangen, für die Sozialversicherungsbeiträge zu erstatten sind. Daneben wird von 200 000 Fällen des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld im Dezember 2020 ausgegangen, für die die Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls aus dem Beitragshaushalt zu erstatten sind. Beim Bezug von konjunkturellem Kurzarbeitergeld wird von 1,15 Millionen zusätzlichen Fällen ausgegangen. Dies berücksichtigt, dass 1,0 Millionen Fälle von Kurzarbeitergeld auch bereits nach geltendem Recht zu erwarten gewesen wären. Es werden ein monatlicher Kopfsatz für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld von 478 Euro und zu erstattende Sozialversicherungsbeiträge von 371 Euro angenommen. Aus der Berücksichtigung der geringen Löhne und höheren zu erwartenden Ausfallzeiten werden abweichend davon für den Bereich der Arbeitnehmerüberlassung ein Kopfsatz für das Kurzarbeitergeld von 423 Euro und Sozialversicherungsbeiträge von 313 Euro angenommen. Durch die Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere in der Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009, kann davon ausgegangen werden, dass Kurzarbeit zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit führt. Deshalb werden durch Kurzarbeit Ausgaben für Arbeitslosengeld vermieden, die möglicherweise sogar höher wären als die Mehrausgaben der Kurzarbeit.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Regelungen kein Erfüllungsaufwand, da das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber zu beantragen ist (§ 323 Absatz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch).

Wirtschaft:

Da aufgrund der Absenkung der Mindestzahl der Beschäftigten, die in dem Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sein müssen, und aufgrund des Verzichts auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes sowie der Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter 1,15 Millionen zusätzliche Gewährungen von Kurzarbeitergeld für den Zeitraum April bis Dezember 2020 erwartet werden, erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft für diesen Zeitraum bei fünf Minuten pro Fall und einem Lohnkostensatz von 22,10 Euro die Stunde um rund 2,1 Millionen Euro.

Durch die neue Möglichkeit für die Arbeitgeber, sich in diesem Zeitraum die bei Kurzarbeit von ihnen ansonsten allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstatten zu lassen, entsteht der Wirtschaft bei geschätzten 2,15 Millionen Fällen und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 15 Minuten pro Fall bei einem Lohnsatz von 22,10 Euro pro Stunde ein Erfüllungsaufwand von rund 11,9 Millionen Euro bis Dezember 2020.

Verwaltung:

Für die Bundesagentur für Arbeit entsteht aus der Bearbeitung der 1,15 Millionen Fälle, die aufgrund der Absenkung der Mindestzahl der Beschäftigten, die in dem Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sein müssen, aufgrund des Verzichts auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes und aufgrund der Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bis Ende 2020 zusätzlich erwartet werden, bei einer geschätzten Bearbeitungszeit von 30 Minuten durch Personal mit einem Lohnkostensatz von rund 52 Euro pro Stunde ein Erfüllungsaufwand von 29,9 Millionen Euro.

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis Dezember 2020 ergibt sich für die Bundesagentur für Arbeit bei den erwarteten 2,15 Millionen Fällen und einem geschätzten Zeitaufwand von 20 Minuten pro Fall und bei einem Lohnsatz von 52 Euro pro Stunde ein Erfüllungsaufwand von außerdem 37,3 Millionen Euro.

Für die Aktualisierung der fachlichen Weisungen zur Umsetzung der Neuregelungen der Verordnung sowie für die Anpassung der Arbeitshilfen und Vordrucke entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von etwa 35 500 Euro. Hinzu kommen 187 300 Euro für die Anpassung der IT-Verfahren.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die durch die Verordnung veranlassten Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen.

VI. Befristung; Evaluierung

Alle Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es daher in dieser Verordnung nicht.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Absenkung der Anforderungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung der Nummer 1 wird bis zum 31. Dezember 2020 der Anteil der Beschäftigten, der von Arbeitsausfall betroffenen sein muss, von einem Drittel auf zehn Prozent gesenkt und der Zugang zum Kurzarbeitergeld dadurch erleichtert.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung der Nummer 2 wird der Zugang zu Kurzarbeitergeld beschleunigt. Mit der Regelung wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet.

Zu § 2 (Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entlastet die Arbeitgeber durch die Erstattung der von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31. Dezember 2020.

Zu Absatz 2

Indem für Betriebe, deren Beschäftigte Saisonkurzarbeitergeld beziehen können, in der Zeit bis Jahresende 2020 die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die Arbeitgeber gemäß Absatz 1 aus Beitragsmitteln und nicht aus der Umlage nach § 102 Absatz 1 SGB III erfolgt, wird die von den Mitgliedern der Branche finanzierte Umlage geschützt. Zudem wird eine Gleichbehandlung aller Arbeitgeber gewährleistet, deren Beschäftigte Kurzarbeitergeld oder Saisonkurzarbeitergeld beziehen.

Zu Absatz 3

Die Erstattung erfolgt entsprechend der Regelungen während der Krise in den Jahren 2008 und 2009 in pauschalierter Form.

Zu § 3 (Öffnung von Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter)

Die Regelung in § 3 ermöglicht Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern ebenfalls befristet bis zum 31. Dezember 2020 den Zugang zu Kurzarbeitergeld.

Die Einführung von Kurzarbeit und die Gewährung von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ist durch die von § 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) geregelte Geltung des § 615 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur eingeschränkt möglich. Aufgrund dieser Regelung kann der Vergütungsanspruch der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter auch bei Kurzarbeit nicht

wie für andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgehoben oder beschränkt werden und bleibt unvermindert bestehen. Somit kann der für die Gewährung von Kurzarbeitergeld vorausgesetzte Entgeltausfall nicht eintreten (vgl. § 95 Satz 1 Nummer 1 SGB III). Mit der bis Ende des Jahres 2020 befristeten Abweichung von § 11 Absatz 4 Satz 2 AÜG kann konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach den §§ 95 ff. SGB III auch für Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer unter den Bedingungen gewährt werden, die für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Damit soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen Arbeitsplätze in der Zeitarbeitsbranche zu erhalten.

Die derzeit gegebenen außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt rechtfertigen es, die von § 11 Absatz 4 Satz 2 AÜG in Verbindung mit § 615 Satz 1 BGB geregelte Risikoverteilung zwischen Leiharbeiterinnen und Leihararbeitnehmern und ihrem Arbeitgeber (Verleiher), befristet aufzuheben, da die für die Arbeitnehmerüberlassung (branchen-)üblichen Arbeitsausfälle durch die außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt derzeit überlagert werden. Nach Ablauf der bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Aufhebung gilt wieder die bisherige grundsätzliche Risikoverteilung, nach der der Verleiher das Risiko trägt, dass er seine Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer überhaupt nicht oder teilweise nicht an Entleiher zur Arbeitsleistung überlassen kann und dennoch das Arbeitsentgelt zahlen muss.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Um schwerwiegenden Folgen für die Wirtschaft und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere dem Verlust ihres Arbeitsplatzes rechtzeitig entgegenzuwirken, ist das rückwirkende Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. März 2020 vorgesehen, so dass die Erleichterungen bei Kurzarbeit bereits für ab 1. März 2020 eingetretene Arbeitsausfälle gelten. Die übergeordneten Ziele von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung rechtfertigen auch den durch das rückwirkende Inkrafttreten möglichen Entfall von Lohnansprüchen für März 2020.

